

**Beschluss des Gerichts vom 27. September 2010 — Hidalgo/HABM — Bodegas Hidalgo — La Gitana (HIDALGO)**

(Rechtssache T-365/08) <sup>(1)</sup>

**(Gemeinschaftsmarke — Nichtigerklärung der Eintragung der dem Widerspruch zugrunde liegenden nationalen Marke — Erledigung)**

(2010/C 317/58)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Verfahrensbeteiligte**

**Klägerin:** Emilio Hidalgo, SA (Jerez de la Frontera, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Esteve Sanz)

**Beklagter:** Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carillo)

**Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht:** Bodegas Hidalgo — La Gitana, SA (Sanlúcar de Barrameda, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rivero Galán und J. M. Sanjuán de Coca)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 11. Juni 2008 (Sache R 1329/2007-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Emilio Hidalgo, SA und der Bodegas Hidalgo — La Gitana, SA

**Tenor**

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Jeder Verfahrensbeteiligte trägt seine eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 272 vom 25.10.2008.

**Beschluss des Gerichts vom 24. September 2010 — Kerstens/Kommission**

(Rechtssache T-498/09 P) <sup>(1)</sup>

**(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2005 — Vergabe von Prioritätspunkten — Beweislast — Verteidigungsrechte — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)**

(2010/C 317/59)

Verfahrenssprache: Französisch

**Verfahrensbeteiligte**

**Rechtsmittelführer:** Petrus Kerstens (Overijse, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Mourato)

**Anderer Verfahrensbeteiligter:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und G. Berscheid im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 29. September 2009, Kerstens/Kommission (F-102/07, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Petrus Kerstens trägt seine eigenen Kosten und die Kosten, die der Europäischen Kommission im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 51 vom 27.2.2010.

**Klage, eingereicht am 12. September 2010 — Hamas/Rat**

(Rechtssache T-400/10)

(2010/C 317/60)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Klägerin:** Hamas (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Glock)

**Beklagter:** Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Mitteilung 188/13 des Rates vom 13. Juli 2010 aufzuheben;
- den Beschluss 2010/386/GASP des Rates vom 12. Juli 2010 aufzuheben;
- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 610/2010 des Rates vom 12. Juli 2010 aufzuheben;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin beantragt die Aufhebung der Mitteilung 2010/C 188/09 des Rates <sup>(1)</sup>, des Beschlusses 2010/386/GASP des Rates <sup>(2)</sup> und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 610/2010 des Rates <sup>(3)</sup>, soweit ihr Name auf der Liste der Personen, Gruppen und Einrichtungen belassen wurde, deren Gelder und

andere Finanzmittel in Anwendung der Art. 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP<sup>(4)</sup> und des Art. 2 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2580/2001 zur Bekämpfung des Terrorismus eingefroren sind.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf sieben Klagegründe.

In Bezug auf die Mitteilung 2010/C 188/09 des Rates führt sie an:

- einen Verstoß gegen Art. 297 Abs. 2 Satz 3 AEUV, da die Mitteilung der Klägerin nicht bekannt gegeben worden sei und eine bloße Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Union* nicht als Bekanntgabe des Rechtsakts angesehen werden könne;
- einen Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 Buchstab. b der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, da die betroffene Mitteilung für die Klägerin quasi unzugänglich gewesen sei;
- einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 3 Buchstab. a der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über das Recht der angeklagten Person innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden.

In Bezug auf den Beschluss 2010/386/GASP und die Verordnung Nr. 610/2010 führt sie an:

- einen offensichtlichen Beurteilungsfehler, da die Hamas eine rechtmäßig gewählte Regierung sei, die nach dem Grundsatz, dass in die inneren Angelegenheiten eines Staates nicht eingegriffen werden dürfe, nicht auf den Listen für Terroristen geführt werden könne;
- einen Verstoß gegen Grundrechte der Klägerin aufgrund der Verletzung
  - ihrer Verteidigungsrechte sowie des Rechts auf ordnungsgemäße Verwaltung, da die Entscheidung, die Klägerin weiterhin auf der Liste der Personen, Gruppen und Einrichtungen zu führen, deren Gelder und andere Finanzmittel eingefroren sind, ohne dass ihr vorher die gegen sie vorgebrachten Gründe mitgeteilt worden seien und sie in die Lage versetzt worden sei, zu diesen Gründen Stellung zu nehmen, und
  - des Rechts auf Eigentum, da das Einfrieren der Geldern des Klägers eine ungerechtfertigte Beschränkung ihres Eigentumsrechts darstelle;
- einen Verstoß gegen die Begründungspflicht aus Art. 296 AEUV, da der Rat weder in seinem Beschluss 2010/386/GASP noch in seiner Verordnung Nr. 610/2010 eine ausdrückliche Begründung gegeben habe.

<sup>(1)</sup> Mitteilung 2010/C 188/09 des Rates vom 13. Juli 2010 an die Personen, Vereinigungen und Organisationen, die in der Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführt sind (ABL. C 188, S. 13).

- <sup>(2)</sup> Beschluss 2010/386/GASP des Rates vom 12. Juli 2010 zur Aktualisierung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, auf die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus Anwendung finden (ABL. L 178, S. 28).
- <sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 610/2010 des Rates vom 12. Juli 2010 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1285/2009 (ABL. L 178, S. 1).
- <sup>(4)</sup> Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABL. L 344, S. 93).

## Klage, eingereicht am 14. September 2010 — Ungarn/Kommission

(Rechtssache T-407/10)

(2010/C 317/61)

Verfahrenssprache: Ungarisch

### Parteien

*Klägerin:* Republik Ungarn (Prozessbevollmächtigte: M. Fehér und K. Szijjártó)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1 Abs. 3 und 4 sowie Anhang 2 des Beschlusses der Kommission K(2010) 4593 vom 8. Juli 2010 betreffend das Großprojekt „Umbauarbeiten an der Eisenbahnstrecke Budapest–Kelenföld–Székesfehérvár–Boba, Abschnitt I, Phase 1“, das Teil des in die Strukturförderung durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds einbezogenen operationellen Programms „Verkehr“ ist, für nichtig zu erklären, soweit diese Bestimmungen den Höchstbetrag, auf den der Kofinanzierungssatz anzuwenden ist, in der Weise festlegen, dass Mehrwertsteuerzahlungen von den zuschussfähigen Ausgaben ausgeschlossen sind;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ficht den Beschluss K(2010) 4593 der Kommission vom 8. Juli 2010 betreffend das Großprojekt „Umbauarbeiten an der Eisenbahnstrecke Budapest–Kelenföld–Székesfehérvár–Boba, Abschnitt I, Phase 1“, das Teil des in die Strukturförderung durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds im Rahmen des Ziels „Konvergenz“ einbezogenen operationellen Programms „Verkehr“ ist, teilweise an. In diesem Beschluss hat die Kommission die Gewährung einer Beihilfe zu dem erwähnten Großprojekt zu Lasten des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Kohäsionsfonds genehmigt. Die Kommission nahm ferner an, dass im Fall des vorliegenden Großprojekts die erstattungsfähige Mehrwertsteuer nicht Teil des Höchstbetrags sei, auf den der Prozentsatz für die prioritäre Kofinanzierung im Rahmen des operationellen Programms anzuwenden sei.